

# MYM - Mike's Yachting Maritimservice



## Ausbildungszentrum im Segel- und Motoryachtsport

zertifiziert für alle amtlichen Yachtsportlizenzen

sowie der

Fach- / Sachkundeausbildung und Prüfung

gem. Sprengstoff- und Waffengesetz

für Pyrotechnische Seenotsignalmittel und -pistolen

### **Geschäfts-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung**

**zur Durchführung von**

### **Sachkundeprüfungen gem. § 7 Waffengesetz**

Die Firma - MYM Mike's Yachting Maritimservice - als Einzelunternehmen (nachfolgend Lehrgangsträger genannt), erlässt aufgrund § 7 Abs. 2 WaffG i. d. F. v. 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) i. V. m. § 3 Abs. 4 AWaffV vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123) die folgende Geschäfts- und Prüfungsordnung

#### **Inhaltsverzeichnis:**

1. Ausbildung
2. Organisation und Sachkundeausbildung
3. Sachkundelehrgang und -prüfung
4. Prüfungsausschuss
5. Ort, Zeit und Form der Lehrgänge
6. Zulassung zur Prüfung
7. Prüfungsgebiete und Prüfungsverfahren
8. Prüfungsabschnitt schriftlicher Teil
9. Prüfungsabschnitt mündlicher und teilweise praktischer Teil
10. Prüfungsabschnitt praktischer Teil
11. Bewertung
12. Folgen bei Täuschungsversuchen und Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften
13. Prüfungsergebnis
14. Prüfungsentscheidung
15. Ausbildungs- und Prüfungsgebühren
16. Verschwiegenheitspflicht der Prüfungsausschussmitglieder
17. Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung
18. Prüfungsgebühren und Auslagen

## **1. Ausbildung**

Die Durchführung der Sachkundeausbildung und Sachkundeprüfung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des § 7 Abs. 1 WaffG und der §§ 1 - 3 der AWaffV.

Die Ausbildung wird verantwortlich von - Michael Huefken – (Inhaber der Firma - MYM Mike's Yachting Maritimservice -), nach einheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsdokumenten und auf der Grundlage der vorliegenden Geschäfts-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung, sowie eines Lehrgangsplanes durchgeführt.

## **2. Organisation und Sachkundeausbildung**

Die Organisation der Ausbildungen erfolgt grundsätzlich über den Lehrgangsträger. Die Ausbildung erfolgt durch sachkundige Ausbilder.

Der Beantragende trägt die gesamten Kosten der Ausbildung.

Der Ausgebildete unterliegt der Weiterbildungspflicht deren Kosten er selbst zu tragen hat.

Bei Anmeldung wird die Lehrgangsgebühr fällig. Bei Nichtantritt wird diese Gebühr nicht erstattet.

Die Durchführung der Ausbildung kann durch den Lehrgangsträger storniert werden, bei Ausfall eines oder mehrerer Ausbilder oder falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Nur in diesen Fällen werden die bereits gezahlten Gebühren erstattet.

Bei der Ausbildung wird der zu Prüfende auf den Inhalt der vorliegenden Ausbildungsordnung geschult.

## **3. Sachkundelehrgang und –prüfung**

Für die Organisation des Prüfungsausschusses und der Sachkundeprüfung ist der Lehrgangsträger verantwortlich. Dazu gehören auch

- die Zulassung und Ladung zur Prüfung,
- Bereitstellung der erforderlichen Sachmittel,
- Ausfertigung der Prüfungszeugnisse,
- Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen,
- Einzug der Prüfungskosten, sowie
- die Aufwandsentschädigung der Prüfungsmitglieder.

Für die Prüfung nach § 7 Abs. 1 WaffG ist ein staatlich anerkannter, lizenzierter Ausbilder verantwortlich. Er hat auch den Vorsitz bei der Prüfung. Die Beisitzer sollen lizenzierte Ausbilder sein.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten

- im Umgang mit Waffen und Munition,
- über die Reichweite und Wirkungsweise der Geschosse,

- über die Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Schusswaffen und Munition,
- sowie über das Waffenrecht, die Notwehr, Notstand und Nothilfe

besitzt.

#### **4. Prüfungsausschuss**

Vor Beginn der Prüfung vergewissert sich der Vorsitzende, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses sich nicht für befangen ansehen oder vom Prüfling für befangen erklärt werden. Das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken. Über entsprechende Anträge entscheidet der Bildungsträger.

Der Prüfungsausschuss ist gem. § 3 Abs. 4 AWaffV vom Lehrgangsträger zu bilden. Er besteht analog zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der AWaffV aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Diese müssen einen Nachweis ihrer sachlichen Qualifikation besitzen. Der Vorsitzende muss Inhaber der staatlichen Anerkennung sein.

Die Lehrgänge müssen den Anforderungen des § 3 Abs. 3 AWaffV entsprechen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind als solche von dem Lehrgangsträger benannt und vom PP Düsseldorf, ZA-12 nach Überprüfung der Zuverlässigkeit bestätigt. Sie sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Beisitzer des Prüfungsausschusses können auch als Sachkundenausbilder tätig sein. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine angemessene Aufwandsentschädigung.

#### **5. Ort, Zeit und Form der Lehrgänge**

Die Sachkundelehrgänge mit anschließenden Prüfungen werden 1 x pro Quartal oder bedarfsorientiert terminiert bzw. durchgeführt.

Der Lehrgangsträger legt die Prüfungstermine fest und lädt die Teilnehmer spätestens 3 Wochen vor der Prüfung ein.

Eine Mitteilung über die Anzahl der Prüflinge wird an die Behörde gegeben.

Die namentliche Benennung der der Prüfungskommission, Tag, Ort und Uhrzeit der Lehrgänge und Prüfungen, sowie die Personalien der Teilnehmer, werden auf einem Formblatt, rechtzeitig, 21 Tage vor Beginn, an die zuständige Erlaubnisbehörde gemeldet, gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1 AWaffV. Die Vertreter können gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 AWaffV an allen Lehrgangsteilen und den Prüfungen, ohne vorherige Anmeldung, teilnehmen. Sie können dann auch die Funktion eines Beisitzers wahrnehmen.

Der Ort des Lehrgangs und der Prüfung des schriftlichen, mündlichen und des praktischen Teils, ist die Räumlichkeit der Ausbildungsstätte. Der Ort der Prüfung ist geeignet, um die Prüfungsabschnitte schriftlicher Teil, mündlicher Teil und praktischer Teil in ausreichender Qualität durchführen zu können. Ort der Prüfung des schießpraktischen Teils ist die gem. § 27 WaffG zugelassene und angemietete Schießstätte.

Die praktische Prüfung kann zeitlich und räumlich von anderen Prüfungsteilen getrennt durchgeführt werden.

Ein geeigneter räumlich getrennter Aufenthaltsraum kann für wartende Personen (Prüflinge) angeboten werden.

Lehrgang und Prüfung sind nicht öffentlich. Während der Prüfung sind neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, ggf. notwendigen zusätzlichen Verantwortlichen Aufsichtspersonen, keine weiteren Personen im Prüfungsraum zugelassen, es sei denn, dass es Personen sind, bei denen ein dienstliches Interesse an der Teilnahme besteht. Die Teilnahme ist nach Anmeldung möglich.

Die Lehrgangsteilnehmer werden vor Beginn der Prüfung darüber belehrt, dass die Verwendung von Hilfsmitteln (Gesetzestexte, persönliche Notizen) oder Täuschungsversuche zum kostenpflichtigen Ausschluss von der Prüfung, ohne Ersatz, führen. Bestandene Prüfungsteile werden in nicht bestanden umgewandelt.

Das Hausrecht wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeübt.

Prüfungsteilnehmer welche den Prüfungsablauf erheblich stören, können von der Prüfung ausgeschlossen werden.

## **6. Zulassung zur Prüfung**

Voraussetzung für die Teilnahme am Lehrgang und die Zulassung zur Prüfung ist das ausreichende Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

Rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vor Seminarbeginn, eingegangene schriftliche, verbindliche Anmeldung zur Ausbildung und Kopie des Bundespersonalausweises. Mitbürger mit anderer Staatsangehörigkeit, die mindestens 5 Jahre ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und gemeldet sind, legen Kopien des Passes, einer Meldebescheinigung sowie der aufenthaltsrechtlichen Bescheinigung vor. Es soll daraus hervorgehen ein mindesten für 5 Jahre melderechtlich erfasster Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei kürzerer Aufenthaltsdauer sollte vorher Kontakt mit der zuständigen Kreispolizeibehörde aufgenommen werden, ob eine Teilnahme überhaupt sinnvoll ist.

Rechtzeitig, 3 Wochen vor Seminarbeginn, überwiesener Seminarpreis und Prüfungsgebühr auf das Konto des Lehrgangsträgers. Es zählt das Datum des Zahlungseingangs. Eine Rückerstattung der Lehrgangsgebühr bei Krankheit, Verhinderung oder anderen Gründen ist, auch bei Ersatzstellung eines Teilnehmers, nicht möglich, wegen des zuvor erforderlichen Zeitraums für die behördlichen Überprüfungen der Geeignetheit des Teilnehmers.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt erst nach Feststellung der Identität des Prüflings durch Vorlage des Original - Bundespersonalausweises oder Reisepasses am Prüfungstag.

Mitbürger mit anderer Staatsangehörigkeit legen den Pass und eine Meldebescheinigung sowie die aufenthaltsrechtliche Bescheinigung im Original vor.



Freitext zu beantworten, wofür je vollständig richtig beantworteter Frage 2 Punkte vergeben werden. Bei defizitärer bzw. falscher Antwort werden 1 oder 0 Punkte vergeben. Je Fragebogen sind auch 20 Fragen im Single-Choice- oder Multiple-Choice-Verfahren zu lösen. Für diese Fragen kann je 1 Punkt erreicht werden. Das maximal erreichbare Ergebnis je Fragebogen beträgt somit 40 Punkte. Bei weniger als 80%, entsprechend 32 Punkte, ist eine mündliche Prüfung erforderlich. Bei weniger als 60%, entsprechend 24 Punkte, ist die theoretische Prüfung nicht bestanden. Als Zeitvorgabe für Lösung eines der vorgenannten Fragebögen erscheinen maximal 60 Minuten als angemessen und ausreichend.

Bezüglich der Zeitvorgabe ist zu beachten, dass nur die Prüfung für Seenotsignalmittel und -pistolen nach dem Sprengstoff- und Waffengesetz geprüft wird.

Als Antwortformulare werden vom Lehrgangsträger erstellte Vordrucke verwendet, die eine zulässige, schnelle Auswertung mit Schablonen möglich machen.

Der schriftliche Teil der Prüfung findet unter Aufsicht von mindestens 2 Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt.

**Derzeit ist es lediglich beabsichtigt Interessenten in der Sach- und Fachkunde nach dem Waffen- und Sprengstoffgesetz für pyrotechnische Seenotsignalmittel und Seenotsignalpistolen auszubilden und zu prüfen.**

**Die Zielgruppe Jäger, Sportschützen, Bewachungsgewerbe und Personenschützer sollen von der Fa. - MYM Mike's Yachting Maritimservice - derzeit noch nicht bedient werden. Sollte dies eine Relevanz bekommen, so wird diesbezüglich ein neuer Antrag gestellt werden.**

## **9. Prüfungsabschnitt mündlicher und teilweise praktischer Teil**

Bedingung für die Teilnahme des Prüflings an der mündlichen Prüfung ist das Bestehen im Prüfungsabschnitt schriftlicher Teil.

In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling Fragen und Aufgaben aus den Bereichen des theoretischen und praktischen Teils

- Kenntnisse über Waffenrecht und Beschussrecht
- Kenntnisse über Notwehr und Notstand
- Kenntnisse über Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit Schusswaffen und Munition
- Kenntnisse über Sicherheitsvorschriften beim praktischen Schießen
- waffen- und munitionstechnische Kenntnisse
- Innen- und Außenballistik
- Kenntnisse über Reichweite und Wirkungsweise der Geschosse

mündlich zu behandeln. Auf Fehler aus dem schriftliche Teil wird speziell noch einmal eingegangen.

Die Fragen und Antworten müssen so beschaffen sein, dass der Nachweis theoretischer Kenntnisse vom Prüfling erbracht werden kann.

Der Prüfling hat ausreichende Kenntnisse über die Waffen und Munitionsarten nachzuweisen. Dazu gehören unter anderem:

- Funktion des Waffensystems
- Teilweises Zerlegen der Waffe
- Zurodnung der richtigen Munition zu den Prüfungswaffen

Die Prüflinge werden in Gruppen von maximal 3 Bewerbern vom Prüfungsausschuss geprüft. Fragen können von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses gestellt werden.

Dieser Teil der Prüfung sollte je Gruppe nicht länger als 15 Minuten dauern.

Der Prüfungsvorsitzende kann zusätzlich eine mündliche Prüfung in Bezug auf Waffen und Munitionskunde anordnen, wenn der Prüfling Defizite zeigt. Diese ggf. erforderliche mündliche Prüfung sollte nicht länger als 15 Minuten dauern.

### **10. Prüfungsabschnitt praktischer Teil**

Die Bedingung für die Teilnahme an der praktischen Prüfung ist das Bestehen der Prüfungsabschnitte schriftlicher und mündlicher Teil.

Im Prüfungsabschnitt praktischer Teil hat der Prüfling seine Fähigkeiten im Umgang mit Schusswaffen nachzuweisen. Es müssen folgende Fähigkeiten und Handlungen beherrscht werden.

- Sicherheitskontrolle
- Laden und Entladen von Schusswaffen
- Spannen und Entspannen des Verschlusses
- Ablegen und Abstellen von Waffen
- Transport von Waffen und Munition
- Schießen im scharfen Schuss mit den zu prüfenden Waffen

(Nur bei Schulung von Sicherheitspersonal!)

Die Sachkunde gilt, in diesem Teil als nachgewiesen, wenn der Prüfling in der Lage ist mit den Waffen und der Munition ordnungsgemäß und entsprechend den allgemein gültigen Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit Waffen und Munition zu handeln.

Die Aufgaben müssen so beschaffen sein, dass der Nachweis der praktischen Kenntnisse vom Prüfling erbracht werden kann.

Verstößt der Prüfling im praktischen Teil gegen geltende Sicherheitsvorschriften und treten bei der Demonstration erhebliche Sicherheitsmängel auf, ist er sofort von der Prüfung auszuschließen. Dieser Prüfungsteil gilt als „Nicht bestanden“.

Beim praktischen Teil der Prüfung sind ausreichend Waffen und Munition als Prüfungsstücke vom Prüfungsausschuss bereitzustellen. Bei der Prüfung für Seenotsignalpistolen sind „Munitionsdummies“ zu verwenden. Die vorhandenen Munitionsmuster sollten die gesamte Palette der zugelassenen gebräuchlichsten „Seenot- und Seenotsignalmunition“ umfassen.

Für die praktische Prüfung sollten 15 Minuten ausreichend sein.

## **11. Bewertung**

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist dem Prüfling nach Auswertung seiner Antwortformulare mitzuteilen, auf Wunsch auch einzeln.

Als Fehler zählen im schriftlichen Teil:

- falsch angekreuzte Antworten
- nicht angekreuzte Antworten
- nicht oder falsches Einsetzen von Begriffen

Als Fehler zählen im mündlichen Teil

- grob falsche Antworten

Bei Zweifeln ist ein Nachfragen von allen Ausschussmitgliedern gestattet.

Der Prüfungsabschnitt- praktischer Teil – ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsabschnitten mit - „bestanden“ - bewertet wurden.

Bei der Bewertung und Abnahme der Prüfung gelten im Weiteren die vom Bundesverwaltungsamt BVA herausgegebenen Richtlinien.

## **12. Folgen bei Täuschungsversuchen und Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften**

Versucht ein Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln zu beeinflussen, oder verstößt er gegen eine Sicherheitsvorschrift oder die Standordnung, so kann der Prüfungsausschuss den Prüfling mit Stimmenmehrheit von der weiteren Teilnahme an der Ausbildung / Prüfung ausschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind nach Anhörung des Betroffenen kurz mündlich durch den Vorsitzenden darzulegen und im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

Bei Ausschluss wird die Prüfung als - „nicht bestanden“ - bewertet.

## **13. Prüfungsergebnis**

Ist der schriftliche Teil nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen.

Ist der mündlich-praktische Teil der Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen.

Wird ein Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, so gilt die gesamte Prüfung als - „nicht bestanden“ -.

Die Sachkundeprüfung ist nur bestanden, wenn der Prüfling den schriftlichen Teil und den mündlich-praktischen Teil und den praktischen Teil bestanden hat.

Bei unentschuldigtem Fehlen des Prüflings werden die bereits im Vorfeld erstatteten Kosten nicht rückerstattet. Die Prüfung gilt als - „nicht bestanden“ -.

## **14. Prüfungsentscheidung**

Der Prüfungsausschuss hat festzustellen ob bzw. in welchem Prüfungsteil der Prüfling die gemäß dieser Geschäfts-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung erforderlichen Kenntnisse im ausreichenden Maße für die beantragte waffenrechtliche Erlaubnis nachweist.

Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Ausschluss des Prüflings, ob die Prüfung bestanden ist. Während des Verlaufs der Prüfung müssen alle Mitglieder anwesend sein.

Bei der Prüfung der Entscheidung über das Prüfungsergebnis müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses gleichzeitig anwesend sein und mitwirken.

Am Ende der Prüfung hat der Prüfungsausschuss zu beraten. Das Prüfungsergebnis ist als - „bestanden“ - oder - „nicht bestanden“ - deutlich zu machen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenhaltung ist nicht möglich. Bei Anwesenheit eines Behördenvertreters ist dieser ebenfalls stimmberechtigt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet der Vorsitzende über - „das Bestehen“ - oder - „das nicht Bestehen“ -.

Dem Teilnehmer, welcher die Prüfung bestanden hat, gibt der Vorsitzende das Ergebnis mündlich bekannt und händigt ihm ein von ihm unterzeichnetes schriftliches Zeugnis (Urkunde) mit folgenden Angaben aus:

- Prüfungsort und Prüfungsdatum
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort sowie
- Anschrift des Prüflings
- Unterschrift der Mitglieder des Prüfungsausschusses
- Stempel (Siegel des Prüfungsvorsitzenden)

Die Urkunde (Deckblatt der schriftlichen Prüfung) wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Der Prüfungsvorsitzende siegelt die Niederschrift mit seinem persönlichen Siegel. Bei negativem Ergebnis erhält der Prüfling eine Teilnahmebescheinigung mit entsprechendem Eintrag. Ein Duplikat mit Unterschrift des Prüflings wird zu den Prüfungsunterlagen genommen.

Bestehen seitens des Prüflings rechtliche Einwände, so hat der Betroffene die Möglichkeit, das Prüfungsergebnis anzufechten.

Ein Anrecht auf eine Zweitschrift, bei Verlust des Originals durch den Prüfling besteht nicht.

Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist entsprechend § 2 Abs. 3 WaffV vom Prüfungsausschuss eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

Die Prüfungsunterlagen verbleiben beim Vorsitzenden des Sachprüfungsausschusses und werden für die Dauer von 3 Jahren aufbewahrt. Das Gleiche gilt für die Prüfungsprotokolle.

Die Archivierung erfolgt grundsätzlich durch den Lehrgangsträger.

### **15. Ausbildungs- und Prüfungsgebühren**

Die Zahlung der Ausbildungs- und Prüfungsgebühr ist durch den Prüfling vor Beginn der Ausbildung dem Lehrgangsträger und vor Beginn der Prüfung dem Prüfungsausschuss nachzuweisen. Erfolgt kein Nachweis der Zahlung dieser Gebühren, wird der Prüfling von der Ausbildung ausgeschlossen. Der Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat oder für den die Prüfung als nicht bestanden gilt, erhält keine Rückerstattung.

### **16. Verschwiegenheitspflicht der Prüfungsausschussmitglieder**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und Personen, bei denen ein dienstliches Interesse an der Teilnahme besteht, sind verpflichtet, über den Inhalt der Prüfung und der Prüfungsunterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Entsprechendes gilt für sonstige mit der Durchführung der Prüfung befassten Personen.

### **17. Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung**

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Die Wiederholung ist nach frühestens 4 Wochen möglich. Ein Wechsel des Prüfungsausschusses ist nicht möglich.

Prüflinge, die aufgrund von Ausschluss oder Zulassung dieser Geschäfts-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht zugelassen oder ausgeschlossen wurden, ist durch den Lehrgangsträger einmalig ein neuer Termin zu benennen.

Bei Nichtbestehen wird der Teilnehmer auf sein Recht der Einlegung des Rechtsmittels des Widerspruchs hingewiesen. Eine Wiederholung ist gem. § 3 Abs. 5 AWaffV mehrmals möglich. Der Termin für die Wiederholung, ggf. erst nach Ablauf einer bestimmten Frist, wenn die Prüfung Kenntnisdefizite aufzeigte, deren Beseitigung nicht ohne den zu benennenden Zeitaufwand möglich ist, erfolgt in Absprache mit dem Lehrgangsträger. Die Wiederholung der Prüfung kann von einer erneuten Teilnahme an der Sachkundeausbildung abhängig gemacht werden.

Der Teilnehmer welcher die Prüfung nicht bestanden hat oder für den die Prüfung als nicht bestanden gilt, erhält keine Rückerstattung des Seminarpreises und der Prüfungsgebühr. Lediglich die Gebühr für die Ausstellung der Bescheinigung / Lizenz wird erstattet.

### **18. Prüfungsgebühren und Auslagen**

Für die Teilnahme am Lehrgang/Seminar und die Abnahme der Prüfung wird vom Lehrgangsträger eine Gebühr festgesetzt, bestehen aus: Seminarpreis, Abnahme der Prüfung, Ausstellung des SKN-Zeugnisses, Raummiete, Schießstandmiete, Reiskosten der Prüfer).

Wiederholung der Prüfung, beim nächsten offiziell von MYM ausgeschriebenen Prüfungstermin, auch Teilprüfungen, sind kostenpflichtig.

Der Seminarpreis und die Prüfungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn der Teilnehmer zum vereinbarten Prüfungstermin nicht erscheint. Die Prüfungsgebühren sind mit

dem Lehrgangspreis / Seminarpreis fällig. Erfolgt kein Nachweis der Zahlung dieser Gebühr, wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen. Der Prüfungsvorsitzende kann hiervon Ausnahmen zulassen.

**Die abgelegte Prüfung gilt als „staatlich anerkannt“. Anerkennung durch das Polizeipräsidium Düsseldorf, Az: - ZA 12.3-57.06.26.1478/20 - vom 24.09.2020**

Die Geschäfts-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt nach erfolgter Anerkennung des Lehrgangsträgers durch die Aufsichtsbehörde (Polizeipräsidium Düsseldorf) in Kraft und ist jeweils in der neuesten Form für das Kalenderjahr gültig. Die waffenrechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung bilden die Rechtsgrundlage für ihre Anwendung.

Düsseldorf, den 24.09.2020

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:

Michael Huefken